

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 40/028/2015**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 02.07.2015 Az.: 40-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	27.08.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	21.09.2015	Vorberatung
Kreistag	28.09.2015	Beschluss

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg zum 01.08.2015  
- Errichtung der Fachoberschule Klasse 11 (FOS 11) und Klasse 12 (FOS 12) in der  
Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft am Berufskolleg Hilden zum Schuljahr  
2016/17**

Finanzielle Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt, am Berufskolleg Hilden die Bildungsgänge „Fachoberschule Klasse 11“ (FOS 11) und „Fachoberschule Klasse 12“ (FOS 12) in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft zum Beginn des Schuljahres 2016/17 jeweils einzügig zu errichten.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung  
Bearbeiter/in: Herr Hermann

Datum: 02.07.2015  
Az.: 40-3

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg zum 01.08.2015  
- Errichtung der Fachoberschule Klasse 11 (FOS 11) und Klasse 12 (FOS 12) in der  
Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft am Berufskolleg Hilden zum Schuljahr  
2016/17**

## **1. Anlass der Vorlage**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf der Grundlage des 10. Schulrechtsänderungsgesetzes mit Wirkung zum Schuljahr 2015/16 (01.08.2015) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) geändert. Dies erfordert Anpassungen bei den Bildungsgängen im Schuljahr 2016/17. Für das Schuljahr 2015/16 konnten die Schulen Übergangslösungen finden.

Wesentliche Änderungen sind, dass die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsvertrag und das Berufsorientierungsjahr in den neuen Klassen zur Ausbildungsvorbereitung (AVB) zusammengefasst wurden. Zudem wurde das einjährige Berufsgrundschuljahr aufgegeben und in die zweijährige Berufsfachschule integriert. Die Berufsfachschule kann seit dem Schuljahr 2015/16 bereits nach einem Schuljahr mit einem Hauptschulabschluss verlassen werden.

## **2. Sachverhaltsdarstellung**

### **2.1 Änderungen bei den Abschlüssen durch die Änderung der APO-BK**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in der Begründung zum 10. Schulrechtsänderungsgesetz NRW ausgeführt, dass ein wesentliches Ziel der Änderung der APO-BK ist, die bisher bestehenden Warteschleifen für Jugendliche in der beruflichen Orientierung abzubauen. Die Jugendlichen sollen insgesamt schneller qualifiziert werden, damit sie zukünftig dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt früher zur Verfügung stehen als bisher. Die neue Ausbildungsvorbereitung ist deshalb stark auf Praktika in Unternehmen und Betrieben ausgerichtet und wird um schulische Grundbildung ergänzt. Je nach Unterrichtsrahmen und Leistungsstärke der Jugendlichen kann über die Ausbildungsvorbereitung ein Hauptschulabschluss Klasse 9 erworben werden.

Die zweijährige Berufsfachschule führt weiterhin nach zwei Jahren zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Hauptschüler mit einem Hauptschulabschluss Klasse 10 können bei entsprechend guter Leistung bereits nach einem Jahr den mittleren Schulabschluss erlangen. Hauptschüler mit einem Abschluss nach Klasse 9 werden in zwei Jahren zum mittleren Bildungsabschluss geführt. Sie können zukünftig auch nach einem Schuljahr die Berufsfachschule beenden. Bei entsprechender Leistung kann in diesem Fall der Hauptschulabschluss Klasse 10 zuerkannt werden.

Besonders folgenreich ist die Abschaffung der einjährigen Berufsfachschule für Schülerinnen und Schüler (Anlage B der APO-BK), die bereits über die Fachoberschulreife verfügen. Diese Schülerinnen und Schüler sollen aber mehrheitlich nicht in Klassen der Ausbildungsvorbereitung zusammengefasst unterrichtet werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Schülerinnen und Schüler, die über eine Fachoberschulreife verfügen, in die Höheren Berufsfachschulen wechseln und daher nicht weiter zu versorgen sind.

## **2.2 Inhaltliche Regelungslücke der neuen APO-BK für eine Schülergruppe**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bei der Neuordnung der APO-BK eine Schülergruppe außer Acht gelassen, für die sich die Änderung der APO-BK entwicklungshemmend erweisen könnte. Es sind die Jugendlichen, die bereits über einen schwachen mittleren Schulabschluss verfügen, jedoch trotz der Fachoberschulreife noch keine Stelle auf dem Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gefunden haben. Aufgrund der schulischen Vorqualifikation müssten diese Jugendlichen unmittelbar in die zur Fachhochschulreife führende Höhere Berufsfachschule (z. B. die Höhere Handelsschule) aufgenommen werden, obwohl aufgrund der Interessenslage und sowie des Leistungsstandes der Jugendlichen absehbar ist, dass sie kaum eine Chance haben, diesen Bildungsgang erfolgreich zu absolvieren. Da die APO-BK die einjährige Berufsfachschule für Schülerinnen und Schüler mit Fachoberschulreife nicht mehr vorsieht, fehlt das bisherige Alternativangebot für diese Jugendlichen.

Dies hätte zur Folge, dass diese Jugendlichen wegen der Überforderung nicht nur demotivierende Erfahrungen sammeln, sondern wegen unzureichender Leistungen auch ein schlechtes Bildungsgangzeugnis erhalten, mit dem sich ihre Bewerbungschancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt deutlich verschlechtern. Das Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der allgemeinbildenden Schule wird für Bewerbungen durch die Teilnahme an dem höher qualifizierenden Bildungsgang in der Regel unbrauchbar. Es wird durch das Zeugnis des Berufskollegs ersetzt. Ein solches Ergebnis würde den unter 2.1 dieser Vorlage dargestellten Zielen der neuen APO-BK völlig entgegenlaufen.

Aus diesen Gründen wurde die Notwendigkeit gesehen, an einzelnen Berufskollegs in der Trägerschaft des Kreises Mettmann die Bildungsgangstruktur wegen der Rechtsänderungen bei der APO-BK an die neuen Anforderungen anzupassen.

## **2.3 Errichtung von Klassen der Fachoberschule zur Überbrückung der Regelungslücke**

Die Schulleitungen der Kreisberufskollegs haben in Abstimmung mit der schulfachlichen Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf eine Lösung entwickelt, wie für die Jugendlichen mit einem schwachen mittleren Schulabschluss ein schulisches Angebot an den Berufskollegs unterbreitet werden kann, ohne dass für die Jugendlichen der bereits erworbene mittlere Schulabschluss seine Bedeutung verliert. Dies ist über die Errichtung der „Fachoberschule Klasse 11“ (FOS 11) und weiterqualifizierend der „Fachoberschule Klasse 12“ (FOS 12) möglich.

Neben einem die schulischen Kenntnisse festigenden und erweiternden Unterricht beinhaltet die FOS 11 auch betriebliche Praktika, die den Jugendlichen bereits einen guten Einblick in die betrieblichen Aufgaben und den betrieblichen Alltag eines Unternehmens bieten. Der Bildungsgang stützt den bereits erworbenen mittleren Schulabschluss und stellt ihn nicht in Frage. Die oder der Jugendliche kann sich mit der schon erworbenen Fachoberschulreife weiterhin auf einen Ausbildungsplatz bewerben. Insoweit entspricht diese Lösung vollständig den dargestellten Zielstellungen der geänderten APO-BK.

Mit der Errichtungen der FOS 12 soll die Durchlässigkeit des Bildungsgangangebotes gewährleistet werden. Dies ist ein strategisches Ziel der Zukunftsplanung Berufskollegs als Schulentwicklungsplanung des Kreises. Jugendliche, die sich in der FOS 11 stabilisiert und weiter entwickelt haben, können über die FOS 12 die schulische Laufbahn fortsetzen. Ob und inwieweit sich eine Nachfrage nach dem Angebot der FOS 12 entwickelt, wird von Schuljahr zu Schuljahr unterschiedlich sein und von der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Jahrgangs abhängen.

## 2.4 Konkrete Auswirkungen auf das Berufskolleg Hilden

Am Berufskolleg Hilden ist aufgrund der bestehenden Bildungsschwerpunkte die Errichtung der Fachoberschule Klasse 11 und der Fachoberschule Klasse 12 in den Fachrichtungen Ernährung und Hauswirtschaft sowie Elektrotechnik sinnvoll. In allen diesen Bildungsgängen gab es vormals die einjährige Berufsfachschule für Schülerinnen und Schüler mit Fachoberschulreife.

## 3. Errichtung der Bildungsgänge Fachoberschule Klasse 11 und Fachoberschule Klasse 12 für Ernährung und Hauswirtschaft

### 3.1 Inhalt der Bildungsgänge FOS 11 und FOS 12 Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

Neben einem zeitlichen Anteil für berufsbezogene Praktika im Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft sieht die Stundentafel der Anlage C zur APO-BK wöchentlich

a) für die FOS 11

Unterrichtsstunden	Fach
4	Ernährung/Hauswirtschaft
2	Mathematik
2	Englisch
2	Deutsch/Kommunikation
1	Politik/Gesellschaftslehre
1	Religionslehre/Philosophie

b) für die FOS 12

Unterrichtsstunden	Fach
8	Ernährung/Hauswirtschaft
4	Mathematik
2	Naturwissenschaften
2	Informatik/ Wirtschaftsinformatik
2	Wirtschaftslehre
4	Englisch
4	Deutsch/Kommunikation
2	Sport
2	Politik/Gesellschaftslehre
2	Religionslehre/Philosophie

vor. Der erfolgreiche Abschluss der FOS 12 kann mit dem Erwerb der Fachhochschulreife verbunden sein.

## 3.2 Abstimmungsverfahren

### 3.2.1 Abstimmung zwischen den Kreisberufskollegs

Der Ansatz, Schülerinnen und Schüler mit einem schwachen mittleren Bildungsabschluss über die Fachoberschule Klasse 11 und die Fachoberschule Klasse 12 in das Bildungsange-

bot der Berufskollegs zu integrieren, ist von den Schulleitungen gemeinsam entwickelt worden. Insoweit besteht bei den Schulleitungen Einigkeit, dass dieser Weg zu Beschulung dieser Jugendlichen beschritten und umgesetzt werden soll.

### **3.2.2 Regionale Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern**

Die vorgeschriebene regionale Abstimmung mit den benachbarten öffentlich-rechtlichen Schulträgern wurde schriftlich durchgeführt. Von den Kreis Mettmann umgebenden öffentlich-rechtlichen Schulträgern hat gegen die Errichtung der beiden Bildungsgänge der Schulträger Stadt Düsseldorf Bedenken geäußert. Dieser führt im Detail aus:

a) E-Mail vom 27.05.2015

„Die FOS "Ernährung und Hauswirtschaft" nach Anlage C9 der APO-BK wird in Düsseldorf zwar nicht angeboten jedoch die zweijährige Berufsfachschule "Ernährung und Hauswirtschaft" nach Anlage C5. An der Elly-Heuss-Knapp-Schule besuchen 26 Jugendliche die Unterstufe und 14 die Oberstufe. Dieser Bildungsgang wird auch von Schülern und Schülerinnen aus dem Kreis Mettmann besucht. Es bestehen Bedenken, dass eine ausreichende Nachfrage für zwei Standorte besteht.“

b) E-Mail vom 29.06.2015

Die vorgeschriebene regionale Abstimmung mit den benachbarten öffentlich-rechtlichen Schulträgern wurde schriftlich durchgeführt. Von den Kreis Mettmann umgebenden öffentlich-rechtlichen Schulträgern hat gegen die Errichtung der beiden Bildungsgänge der Schulträger Stadt Düsseldorf Bedenken geäußert. Diese führt im Detail aus:

„Der Bereich "Hauswirtschaft" ist ein Schwerpunkt der Elly-Heuss-Knapp-Schule. Bildungsgänge aus allen Anlagen der APO-BK werden für diesen Bereich angeboten. Auch die Bezirksregierung Düsseldorf befürwortet dieses Angebot. Der Bildungsgang nach Anlage C5 der APO-BK in Düsseldorf und der geplante Bildungsgang nach Anlage C9 in Hilden sprechen aus meiner Sicht beide die gleiche Schülergruppe an, da beide als Eingangsvoraussetzung "mittlerer Schulabschluss" und als Bildungsziel "Erwerb der Fachhochschulreife" haben.

Da an der Elly-Heuss-Knapp-Schule von den zu Schuljahresanfang etwa 25 Schüler/innen ca. 15-20 Prozent aus dem Kreis Mettmann kommen und im Verlauf des Schuljahres jeweils etwa fünf in Ausbildung vermittelt werden oder aus anderen Gründen abbrechen, wird die Gefahr gesehen dass diese Doppelung des ähnlichen Bildungsangebotes in räumlicher Entfernung von 10 Kilometern in Hilden und Düsseldorf dazu führen kann, dass der eingeführte Standort nicht weiter geführt werden kann und auch am neuen nicht genug Schüler/innen erreicht werden. Schon jetzt wird, wie bereits mitgeteilt, in der Oberstufe nicht mehr die Klassenfrequenzmindestgröße erreicht.“

### **3.2.3 Bewertung der vorgetragenen Bedenken des Schulträgers Düsseldorf**

Die Bedenken des Schulträgers Stadt Düsseldorf sind im Ergebnis nicht tragend.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der Verwaltung die vom Schulträger Stadt Düsseldorf vorgetragenen Bedenken nicht relevant sind, weil sie sich auf einen anderen Bildungsgang als den vom Kreis Mettmann geplanten beziehen. Die regionale Abstimmung ist nicht in das Schulgesetz NRW aufgenommen worden, um das Bildungsgangangebot eines benachbarten Schulträgers insgesamt zu schützen. Die Verwaltung zieht zu dem Sachvortrag der Stadt Düsseldorf dennoch auch inhaltlich Position.

Aufgrund der Zuordnung beider Bildungsgänge in die Anlage C der APO-BK bestehen zwangsläufig Berührungspunkte bei den Bildungsangeboten. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen jedoch darin, dass das Düsseldorfer Angebot nach Anlage C5 der APO-BK keinen Schwerpunkt auf Fachpraktika legt. Den Kreisberufskollegs ist es – wie bereits erläutert – wichtig, hierauf einen Schwerpunkt zu legen. Deshalb wurde sich gezielt für die Anlage C9 der APO-BK entschieden.

Der Aufbau der schulischen Lerninhalte ist aufgrund der Praktikumsanteile anders, als bei dem von der Stadt Düsseldorf unterbreiteten Angebot. Der am Berufskolleg in Hilden angebotene Bildungsgang ist in diesem Sinne nur für Jugendliche von Interesse, die sich gezielt fachpraktisch fortentwickeln wollen. Insoweit ist fraglich, ob die vom Schulträger in Düsseldorf beschriebene Konkurrenzsituation zwischen den beiden Bildungsangeboten tatsächlich besteht. Es ist zudem anhand der genannten Schülerdaten nicht erkennbar, dass das Bildungsangebot des Kreises den Bildungsgang gemäß Anlage C5 APO-BK gefährden würde. Der Bildungsgang wird lediglich von vier Jugendlichen aus dem Kreis Mettmann besucht. Der Bildungsgang könnte auch ohne diese Jugendlichen gesichert einzügig und damit dem aktuellen Bestand entsprechend beschult werden.

Dass in der Oberstufe nicht mehr der erforderliche Klassenfrequenzwert von 16 Jugendlichen erreicht wird, ist für das Bildungsgangangebot unerheblich. Entscheidend ist, dass in der Unterstufe und damit in der Einstiegsklasse der Frequenzwert überschritten wird. Es liegt in der Natur der Bildungsgänge der Anlage C APO-BK hat Jugendliche den Bildungsgang nach der Unterstufe aufgeben, weil sie in der Zwischenzeit – bei den Bildungsgängen mit Praktika sogar über den Bildungsgang selbst – einen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Ein Verzicht auf die Errichtung der beiden Bildungsgänge würde dazu führen, dass der Kreis Mettmann den unter 2.2 dieser Vorlage genannten Jugendlichen kein Beschulungsangebot machen kann. Die Berufskollegs hätten ein Strukturproblem, was zur Abwanderung von Jugendlichen in die umliegenden Städte zur Folge hätte. Dies würde den Zielen der Zukunftsplanung Berufskollegs als Schulentwicklungsplanung entgegen laufen. Das nun nicht mehr existente Berufsgrundschuljahr Ernährung und Hauswirtschaft war am Berufskolleg in Hilden stets gut nachgefragt.

Für das Schuljahr 2015/16 hat die Bezirksregierung Düsseldorf dem Kreis als Schulträger gestattet, den Bildungsgang geduldet zu errichten. Allerdings mit der Maßgabe, dass die Bedenken der Stadt Düsseldorf bis zum Beginn des Schuljahres 2016/17 ausgeräumt sind.

### **3.2.4 Information der privaten Ersatzschulträger**

Die privaten Ersatzschulträger wurden über die Errichtung der beiden Bildungsgänge schriftlich informiert. Anders als bei den öffentlich-rechtlichen Schulträgern räumt das Schulrecht NRW den privaten Ersatzschulträgern nicht die Möglichkeit ein, gegen die Errichtung von Bildungsgängen der öffentlich-rechtlichen Schulträger Bedenken zu äußern.

## **4. Einbindung der Bezirksregierung Düsseldorf als Schulaufsicht**

Die Schulleitungen der Kreisberufskollegs haben die zuständige schulfachliche Aufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf umfassend in den Prozess eingebunden. Die für den Kreis Mettmann zuständige Schulhauptdezernentin begrüßt die entwickelte Lösung und die damit verbundene Errichtung der Bildungsgänge ausdrücklich. Schulrechtlich wird die Genehmigung des Bildungsgangs nach einer Beschlussfassung durch den Kreistag nach § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW beantragt. Ob die Genehmigung erteilt werden wird, wird von einer Einigung mit dem Schulträger Stadt Düsseldorf abhängen.

## **5. Auswirkungen der Errichtung der Bildungsgänge auf das Berufskolleg Hilden**

Die Errichtung der beiden Bildungsgänge wird nicht dazu führen, dass sich die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg Hilden erhöht. Die Jugendlichen, die in die neuen Bildungsgänge aufgenommen werden, müssten – wie bereits erläutert – andernfalls in einen anderen Bildungsgang des Berufskollegs Hilden aufgenommen werden, der zur Fachhochschulreife führt. Die Beschulung der Jugendlichen kann im derzeitigen Raumbestand erfolgen.

Insoweit entstehen durch die Errichtung der beiden Bildungsgänge keine zusätzlichen Kosten für den Kreis Mettmann. Mit den beiden Bildungsgängen wird die Nachfrage innerhalb des Kreises Mettmann abgedeckt. Die beiden Bildungsgänge sind nicht dazu geeignet, auswärtige Schülerinnen oder Schüler anzuziehen. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, die beiden Bildungsgänge jeweils einzügig zu errichten.